



Bericht

der Landesregierung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

hier: Maßnahmen- und Mittelanmeldung zum Rahmenplan für das Jahr 2019

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
Natur und Digitalisierung**

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes ist nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern. Durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-G) werden die Inhalte und das Verfahren zur Umsetzung dieser Gemeinschaftsaufgabe geregelt. Nach § 2 GAK-G dient die Gemeinschaftsaufgabe dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der EU zu ermöglichen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit ländlicher Gebiete zu gewährleisten sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes zu beachten.

Vorrangige Förderziele sind:

- die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum durch Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung,
- die Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der land-, forst- und fischwirtschaftlichen Betriebe und Vermarktungseinrichtungen,
- die Förderung einer nachhaltigen, standortangepassten Landbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, Tier- und Gesundheitsschutzes einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege,
- die umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen einschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes und
- die Verbesserung des Küstenschutzes.

Die GAK bildet den inhaltlichen und finanziellen Kern für die nationale Politik zur Entwicklung ländlicher Räume, an der sich die EU im Rahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beteiligt. Die GAK ist in Schleswig-Holstein damit das wichtigste Kofinanzierungsinstrument für das Landesprogramm ländlicher Raum (LPLR).

Der Finanzierungsanteil des Bundes an den GAK-Maßnahmen beträgt grundsätzlich 60 %, beim Küstenschutz 70 %. Die jährliche Planung der Fördermaßnahmen und die Schlüsselzuweisung der Bundesmittel an die Länder erfolgt über den jährlich anzupassenden Rahmenplan. Dieser enthält die Grundsätze für die gemeinsamen Fördermaßnahmen und weist länderbezogen die für die Maßnahmen jeweils bereitge-

stellten Mittel aus. Für die Veranschlagung im Rahmenplan melden die Länder maßnahmenbezogen ihren Bedarf an Kassenmitteln und Verpflichtungsermächtigungen beim Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), an. Über den Rahmenplan wird vom Bund und den Ländern im Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) gemeinsam entschieden. Dem PLANAK gehören die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft als Vorsitzende, der Bundesminister der Finanzen und ein Minister/Ministerin oder Senator/Senatorin jedes Landes an. Schleswig-Holstein wird durch Herrn Minister Albrecht vertreten.

Nach § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) legt die Landesregierung dem Landtag die Entwürfe der Anmeldungen für die gemeinsame Rahmenplanung der Gemeinschaftsaufgaben so rechtzeitig vor, dass sie beraten werden können. Die GAK-Rahmenplananmeldung gegenüber dem Bund muss allerdings regelmäßig schon vor der Unterrichtung des Landtages vorgenommen werden. Gründe dafür sind zum einen, dass erst nach Verabschiedung des Bundeshaushalts der zur Verfügung stehende Plafond an Bundesmitteln feststeht, zum anderen, dass das Bundesministerium unmittelbar nach dem entsprechenden Beschluss des Bundestages die konkreten, maßnahmenspezifischen Anmeldungen der Länder benötigt, um die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder zügig koordinieren und damit einen unverzüglichen Beginn der Förderung ermöglichen zu können. Auch kann der tatsächliche Mittelbedarf erst zum jeweiligen Vorjahresende, unter anderem wegen der Abhängigkeit vom bis dahin erreichten Umsetzungsstand der Förderprojekte, verbindlich ermittelt werden.

Eventuellen Anpassungsbedarfen aufgrund der Landtagsberatung könnte aber im Rahmen des Haushaltsvollzugs entsprochen werden. Umschichtungen von GAK-Mitteln zwischen verschiedenen Fördermaßnahmen des Landes sind grundsätzlich auch noch nach dem PLANAK-Beschluss über die Mittelverteilung möglich.

2. Rahmen und Inhalt der Mittelanmeldungen zum GAK-Rahmenplan 2019

2.1 Kassenmittel

Der Bundeshaushalt 2019 stellt für die GAK Bundesmittel in Höhe von 900 Mio. € zur Verfügung.

Davon entfallen 100 Mio. € auf den Sonderrahmenplan „Präventiver Hochwasserschutz“ im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP). Für Schleswig-Holstein als Unterlieger der Elbe sind keine Maßnahmen und Finanzmittel aus diesem Sonderrahmenplan vorgesehen, da hieraus nur prioritäre und insbesondere überregional wirksame Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserrückhaltes durch Deichrückverlegungen und steuerbare Speicher in den Flussgebietseinheiten an Elbe, Donau, Oder, Rhein und Weser gefördert werden.

Weitere 150 Mio. € sind für den neuen Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ reserviert und 25 Mio. € sind für den Sonderrahmenplan „Küstenschutz“ gebunden.

Von den damit für den regulären Rahmenplan verbleibenden 625 Mio. € sind durch Haushaltsvermerke 5 Mio. € ausschließlich für „Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ vorgesehen. Außerdem wird aufgrund eines entsprechenden PLANAK-Beschlusses ein Vorwegabzug zugunsten des Landes Hamburg in Höhe von 1,5 Mio. € vorgenommen, um Hamburg ein Erreichen des Ausgaben-Schwellenwertes zu ermöglichen, der als Bedingung für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz festgesetzt ist.

Nach dem GAK-Verteilungsschlüssel entfallen 6,015 % der Bundesmittel auf Schleswig-Holstein. Dieser Verteilungsschlüssel gilt für den regulären Rahmenplan sowie für den Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“. Die Anteile der Küstenländer an den Bundesmitteln des Sonderrahmenplanes Küstenschutz ergeben sich aus einer bis zum Jahr 2025 festgeschriebenen Tabelle; danach beträgt der Anteil Schleswig-Holsteins jährlich alternierend 5,7 und 5,8 Mio. €.

Aus dem regulären Rahmenplan stehen Schleswig-Holstein im Jahr 2019 Kassenmittel des Bundes in Höhe von 37,503 Mio. € zur Verfügung.

Der Anteil des Landes am Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ beträgt 9,023 Mio. €.

Aus dem Sonderrahmenplan Küstenschutz kann Schleswig-Holstein in diesem Jahr 5,8 Mio. € beanspruchen.

Insgesamt sind damit 2019 insgesamt 52,326 Mio. € Kassenmittel des Bundes für Schleswig-Holstein vorgesehen.

Das MELUND hat beim BMEL insgesamt 51,629 Mio. € und damit ca. 99 % der verfügbaren Bundesmittel angemeldet. Zusammen mit den ergänzenden Landesmitteln in Höhe von 27,867 Mio. € umfasst das Budget der GAK-Förderung in Schleswig-Holsteins für 2019 damit insgesamt 79,496 Mio. €.

Der PLANAK hat in seiner Sitzung am 27. November 2018 den Rahmenplan 2019 einschließlich der Mittelverteilung, mit Ausnahme der Mittel für den Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“, beschlossen. Die danach durch den Bund vorgenommene Mittelzuweisung an Schleswig-Holstein entspricht der Anmeldung des Landes.

Den Mittelbedarf aus dem Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ hat der Bund im Januar/Februar 2019 bei den Ländern erhoben. Der PLANAK-Beschluss über die Verteilung dieser Mittel lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

Eine Übersicht über die maßnahmenspezifischen Kassenmittelanmeldungen Schleswig-Holsteins für 2019 ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Maßnahmegruppe im Kapitel 1320	Ist-Ausgaben 2017	Rahmenplananmeldung 2018	Ist-Ausgaben 2018 (vorläuf. Daten)	Rahmenplananmeldung 2019	Anteil am Gesamtplan 2019
Summe aus Bundes- und Landesmitteln					
(3) Einzelbetriebliche Maßnahmen	7.347	7.892	6.777	7.895	9,9%
Zinszuschüsse AFP alt (Abwicklung)	1.337	1.089	1.045	810	2,3%
AFP	1.297	1.203	1.041	985	
MSL, einschl. investiver Naturschutz	4.712	5.600	4.692	6.100	7,7%
(4) Verbesserung der Marktstruktur	474	1.304	318	1.126	1,4%
Landwirtschaft	463	1.064	276	886	1,1%
Fischwirtschaft (mit Startbeihilfe)	11	240	42	240	0,3%
(5) wasserwirtschaftliche Maßnahmen	5.382	5.867	6.487	5.449	6,9%
(6) Forstliche Maßnahmen	1.528	1.664	1.322	1.974	2,5%
(7) Sonstige Maßnahmen	170	181	180	366	0,5%
Gesundheit und Robustheit landw. Nutztiere	115	115	115	300	0,4%
Erhaltung der Vielfalt genet. Ressourcen	55	66	65	66	0,1%
(9) Integrierte ländl. Entwicklung (für 2019 einschl. Sonderrahmenplan)	8.512	10.500	7.089	23.375	29,4%
Zwischensumme Agrarstruktur (3-7, 9)	23.413	27.408	22.174	40.185	51%
Bund (60%)	14.048	16.445	13.304	24.111	
Land (40%)	9.365	10.963	8.869	16.074	
(8) Küstenschutz einschl. Sonderrahmenplan	39.574	38.669	39.669	39.311	49%
Bund (70 %)	27.702	27.068	27.768	27.518	
Land (30 %)	11.872	11.601	11.901	11.793	
GAK insgesamt	62.987	66.077	61.843	79.496	
davon Bund insgesamt	41.750	43.513	41.072	51.629	
davon Land insgesamt	21.237	22.564	20.770	27.867	

2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Entwurf zum Bundeshaushalt 2019 sind für die GAK Verpflichtungsermächtigungen (VE) in Höhe von insgesamt 625,320 Mio. € (ohne Sonderrahmenplan Hochwasserschutz) vorgesehen. Nach dem oben genannten Verteilungsschlüssel kann Schleswig-Holstein davon bis zu 37,613 Mio. € Bundesmittel-VE in Anspruch nehmen.

Nach entsprechender Bedarfsermittlung sind Bundesmittel angemeldet worden, die es zusammen mit den ergänzenden Landesmitteln ermöglichen, Verpflichtungen in folgendem Umfang einzugehen [in Mio. €]:

2019	Gesamt	davon fällig:			
		2020	2021	2022	2023 ff.
Gesamt	54,338	26,587	16,064	6,013	5,674
Anteil Bund	34,396	16,497	10,106	3,985	3,808
Anteil Land	19,942	10,090	5,958	2,028	1,866

3. Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

In Schleswig-Holstein werden folgende GAK-Fördermaßnahmen angeboten:

Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung

Die Umsetzung der Maßnahmen des Förderbereichs 1 erfolgt in Zuständigkeit und Verantwortung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI).

Dorfentwicklung

Mit den Fördermitteln soll die Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung gestärkt werden. Im Vordergrund stehen die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Förderung der Ortskernentwicklung, um die Lebensqualität aller Menschen in den ländlichen Räumen wirksam zu verbessern. Es werden strukturwirksame Projekte gefördert, die die Ortskernentwicklung unterstützen sowie Vorhaben, die die Bildungsinfrastruktur und die Nahversorgung sichern, die neue Partnerschaften (Kooperationen) stiften und die damit einen Beitrag zur Bewältigung des demografischen Wandels leisten. Im Bereich der Daseinsvorsorge werden insbesondere multifunktionale Vorhaben gefördert, die verschiedene Angebote unter einem Dach bündeln und vernetzen, zum Beispiel MarktTreffs oder multifunktionale Bildungshäuser.

Die GAK-Mittel werden teilweise zur Kofinanzierung der EU-Mittel im Rahmen des schleswig-holsteinischen ELER-Programms „Landesprogramm Ländlicher Raum“ (LPLR) eingesetzt, insbesondere für die oben genannten Vorhaben der Bildungsinfrastruktur und der Nahversorgung. Im Bereich der Ortskernentwicklung werden insbesondere investitionsbezogene Vorhaben zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte, z.B. dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen, Umnutzung ländlicher Bausubstanz, Dorfmoderation sowie Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen gefördert. Grundlage für die Förderung sind Ortskernentwicklungskonzepte von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese Konzepte sollen die Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen, eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten und unter Einbindung thematisch relevanter Akteure der Region erstellt werden.

Die neu hinzugekommenen Mittel des Sonderrahmenplans sollen insbesondere für die Förderung der Ortskernentwicklung verwendet werden. Im Rahmen der Diskussion um den Sonderrahmen wurde der Förderbereich ILE um einen Fördertatbestand ergänzt. Nach Ziffer 4.0 sollen künftig auch die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung gefördert werden können. Da der Fördertatbestand durch den Bezug zum GAKG sehr eng gefasst ist, soll er zunächst in 2019 auch außerhalb der Ortskernentwicklung angeboten werden, um die Bedarfe im Land zu eruieren.

Mit dem Ziel der Erweiterung der Fördermöglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) im Förderbereich der Integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) durch Anpassungen an die Fördermöglichkeiten des ELER hat der Bundesrat am 23.9.2016 einer Änderung des GAK-Gesetzes zugestimmt. Auf der Grundlage dieser GAK-Gesetzänderung wurde der ILE-Fördergrundsatz für den GAK-Rahmenplan 2017 überarbeitet und um die zwei neuen Fördermaßnahmen 8.0 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ und 9.0 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“ ergänzt. Die Maßnahme 8.0 wird unter anderem aufgrund des sehr hohen Prüfaufwandes der Zuwendungsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein nicht angeboten. Zur Umsetzung der neuen Maßnahme 9.0 (Basisdienstleistungen) werden für 2019 erneut GAK-Mittel in Höhe von 1,5 Mio. € zweckgebunden für diese Maßnahme bereitgestellt. Die Maßnahme wird im Rahmen der Förderung der Ortskernentwicklung umgesetzt.

Regionalbudget

Im Rahmen der Diskussion um den Sonderrahmenplan wurde der Förderbereich ILE um eine neue Ziffer 10.0 Regionalbudget ergänzt. Ziel ist die Förderung von Kleinprojekten (bis 20.000 € Gesamtkosten) im ländlichen Raum. Die Mittel werden an einen regionalen Träger (Erstempfänger) bewilligt, der seinerseits die Projekte auswählt und die Mittel an die Projektträger (Letztempfänger) weiterbewilligt. In Schleswig-Holstein kommen zz. ausschließlich die LAG AktivRegionen als Erstempfänger in Betracht. Das Regionalbudget beträgt je Region maximal 200.000 € im Jahr einschließlich eines Eigenanteils des Erstempfängers von 10 %. Die Förderquote für

den Letztempfänger beträgt maximal 80 %. Das Regionalbudget wird den LAG Aktiv-Regionen in 2019 aus Mitteln des Sonderrahmenplans angeboten.

Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Teil der Integrierten Ländlichen Entwicklung ist die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Verbesserung der Agrarstruktur. Die Flurbereinigung ist ein leistungsfähiges Instrument zur nachhaltigen Verbesserung der ländlichen Strukturen in Schleswig-Holstein.

Flurbereinigungsverfahren dienen insbesondere

- der Verbesserung der Agrarstrukturen durch Zusammenlegung der Flächen und Verbesserung der Hof-Feld-Beziehungen und unterstützen damit die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe
- der Verbesserung und Optimierung des ländlichen Wegenetzes, dabei liegt der Schwerpunkt auf der Anpassung vorhandener ländlicher Wege und Brücken an die Anforderungen moderner landwirtschaftlicher Schwerlastverkehre
- der Minderung von Landnutzungskonflikten aufgrund bestehender Eigentums- und Nutzungsstrukturen im Zusammenhang mit Flächenansprüchen Dritter (Naturschutz, Moorentwicklung, Gewässerschutz, Küsten- und Hochwasserschutz, Infrastrukturvorhaben, Kompensation pp.) und
- der Biotopplanung, Biotopverbundplanung sowie deren Realisierung.

Der freiwillige Landtausch (§ 103a FlurbG) stellt ein wichtiges Instrument zur Bodenordnung dar. Es ist ein schnelles und einfaches Verfahren, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu zu ordnen. Die GAK-Mittel werden dabei ausschließlich bei Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur eingesetzt.

Breitbandversorgung ländlicher Räume

Ziel der Förderung ist es, durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen¹ und hochwertigen Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten ländlichen Gebieten zu ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Durch kleinräumige Maßnahmen, die Lücken

¹ Marktkonforme Entgelte, die den Tarifen entsprechen, die von Dienstleistern in nicht geförderten Gebieten verlangt werden.

in der bestehenden Breitbandinfrastruktur schließen, ergänzt die GAK-Förderung das Bundesprogramm für den Breitbandausbau.

Hierzu werden Kommunen Zuwendungen gewährt

- zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen
- zur Verlegung von Leerrohren (nutzbar für Breitbandinfrastruktur)
- für erforderliche Vorarbeiten inkl. Planungsleistungen

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Im Rahmenplan 2019ff ist die Aufgreifschwelle für die Förderung auf 30 Mbit/s heraufgesetzt worden.

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Einzelbetriebliche Förderung

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Die Agrarinvestitionsförderung ist in der laufenden Förderperiode 2014 - 2020 im schleswig-holsteinischen Landesprogramm Ländlicher Raum (LPLR) verankert. Die Förderung richtet sich an Betriebe, die Investitionen in eine besonders artgerechte Tierhaltung durchführen. Zusätzlich sind besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen.

Förderung von Geräten zur Gülleausbringung im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung

MELUND hat im Zeitraum 2016 - 2018 boden-, gewässer- und klimaschonende Düngetechniken mit GAK-Mitteln gefördert. Konkret sollen Zuschüsse (20%) für die Anschaffung spezieller Ausbringungstechniken (Schleppschuh- bzw. Injektionsgeräte) gewährt. Im ersten Quartal 2019 werden lediglich Anträge, die bereits im Jahr 2018 bewilligt aber noch nicht ausgezahlt wurden, abgewickelt. Ein Anschlussprogramm ist nicht vorgesehen.

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Landwirtschaft

Im Förderzeitraum 2014 bis 2020 beabsichtigt Schleswig-Holstein, Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf der Stufe der Ernährungswirtschaft (keine Primärerzeugung) zu unterstützen. Gefördert werden grundsätzlich nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU); im Mittelpunkt soll die Stärkung von Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen im regionalen, handwerklichen und /oder ökologischen Bereich stehen. Die Gewährung des Zuschusses ist außerdem an die Verpflichtung geknüpft, eine Verbesserung des Ressourceneinsatzes, insbesondere von Wasser und/oder Energie herbeizuführen.

Fischwirtschaft

Die GAK-Mittel dienen der Kofinanzierung der EU-Mittel aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF). Diese werden für die Förderung von Investitionsvorhaben der Fischwirtschaft in den Bereichen der Verarbeitung und Vermarktung eingesetzt. Zuwendungsempfänger sind im Regelfall kleine und mittlere Unternehmen. Ziel der Förderung ist gem. VO (EU) Nr. 508/2014 die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und die Entwicklung wirtschaftlich lebensfähiger Unternehmen im Fischereisektor. Besondere Bedeutung wird dabei der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen sowie der Verbesserung der Wertschöpfung im Lande beigemessen.

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Ökolandbau und besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau

Ziel der Förderung der markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung (MSUL) ist es, Landwirten für die Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung eines natürlichen Lebensraumes dienen, einen finanziellen Ausgleich zu gewähren. Die Verpflichtungen der MSUL-Maßnahmen gehen über diejenigen des einschlägigen Fachrechts (z.B. Dünge- und Pflanzenschutzrecht) hinaus. Ziele in Schleswig-Holstein

sind vor allem, die Belastung von Gewässern mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und Ammoniakemissionen in die Luft zu verringern. Mit den Maßnahmen werden gleichzeitig auch andere Umweltziele verfolgt. So dienen die Maßnahmen Winterbegrünung und Ökolandbau auch dem Bodenschutz, die Maßnahmen Vielfältige Kulturen im Ackerbau und Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern auch dem Klimaschutz und die Maßnahmen Ökolandbau und Vielfältige Kulturen im Ackerbau dem Erhalt der Biodiversität. Ein wesentlicher Baustein der MSUL-Förderung in Schleswig-Holstein ist die Förderung ökologischer Anbauverfahren, weil beim ökologischen Landbau die dauerhafte umweltgerechte Bewirtschaftung des gesamten Betriebes umgesetzt wird und systematisch gleich mehrere Umweltziele verfolgt werden.

Erhaltung der Vielfalt tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Schleswig-Holstein, die unter anderem auf den Nationalen Fachprogrammen zu den tiergenetischen Ressourcen aufbaut. Die Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen dienen als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Der Förderbereich wurde im GAK-Gesetz um das Ziel „Naturschutz“ erweitert. Zunächst wurde nun die Förderung investiver Naturschutzprojekte zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft aufgenommen, die seit 2017 umgesetzt wird. Gefördert wird im Wesentlichen die Anlage von Feuchtbiotopen wie Amphibiengewässern, die Wiedervernässung von Flächen und Grunderwerb von Flächen, die so entwickelt werden sollen. So leistet diese Maßnahme einen Beitrag zur Umsetzung von Natura 2000 auf Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden oder wurden.

Vertragsnaturschutz

Die andiskutierten Fördergrundsätze für den Vertragsnaturschutz wurden im Laufe des Jahres 2017 abschließend erarbeitet. Geplant ist der Abschluss von Verträgen zur Entwicklung und zum Erhalt von Grünlandlebensräumen und von Wertgrünland nach Eingang der beihilferechtlichen Genehmigung der Förderrichtlinie durch die Europäische Kommission.

Förderbereich 5: Forsten

Die Förderung forstlicher Maßnahmen ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung forstpolitischer und gesellschaftlicher Ziele. Die Auswirkungen witterungsbedingter Extreme der jüngsten Vergangenheit haben wiederum deutlich die Notwendigkeit aufgezeigt, weiterhin nicht standortgerechte Waldbestände in einen naturnäheren und damit ökologisch und ökonomisch stabileren Zustand zu bringen. In Anbetracht der Klimaänderungen mit in ihrer Konsequenz nicht abschätzbaren Auswirkungen auf das Gesamtsystem Wald wird durch eine gezielte Förderung von Waldumbaumaßnahmen auch eine höhere Biodiversität erreicht und damit die natürliche Anpassungsfähigkeit der Wälder unterstützt. Im Zusammenhang mit der Beseitigung der Sturmschäden wird die Bedeutung der bestehenden Forstorganisation mit gut funktionierenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sichtbar.

Die Investitionen in den Waldumbau, insbesondere in die Wiederaufforstungen, sind sehr hoch. Waldbesitzer und Forstbetriebe benötigen hierbei die fachliche und finanzielle Unterstützung durch die Landesregierung, den Bund und die EU. Dadurch wird es dem Waldbesitzer eher möglich sein, die Leistungen der Forstwirtschaft für die Gesellschaft unter zusätzlich zu beachtenden Klimaschutzaspekten zu erbringen.

Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Der Mittelansatz enthält die Zuschüsse des Landes an den Landeskontrollverband als Auszahlungsempfänger für züchterische Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Robustheit in Milchvieh haltenden Betrieben in Schleswig-Holstein. Die Förderung kommt in Form einer Beitragssenkung den landwirtschaftlichen Unternehmen zu Gute (Endbegünstigte). Die neue Förderausrichtung liegt im Interesse

des Landes, da hiermit gerade diejenigen Parameter, die vorrangig dem Ziel der Verbesserung der Gesundheit landwirtschaftlicher Nutztiere dienen, tierzüchterisch bearbeitet werden sollen. Die Maßnahme flankiert damit auch die Arbeit des Projektes Tiergesundheit mit dem Schwerpunkt Rindergesundheit in Schleswig-Holstein. Die Förderung kann schließlich auch die tiergesundheitslichen Initiativen des Landeskontrollverbandes unterstützen.

Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Bei den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen liegt der Schwerpunkt der Förderung bei Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft und der naturnahen Gewässerentwicklung sowie der Durchgängigkeit der Gewässer. Diese Maßnahmen bilden einen der Kernpunkte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie im zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021.

Ein weiterer Förderschwerpunkt ist der Neubau bzw. die Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen im ländlichen Raum einschließlich des Rückbaus von Deichen zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten. Die Förderung zielt darauf ab, das landwirtschaftliche Produktionspotenzial durch Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und des Hochwasserschutzes unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu schützen. Dabei wird auch der wachsenden Gefahr extremer Wetterereignisse infolge des Klimawandels Rechnung getragen werden.

Förderbereich 8: Küstenschutz (ohne Sonderrahmenplanmittel)

Im Jahr 2019 sind ohne den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des Küstenschutzes infolge des Klimawandels“ für den Küstenschutz 31,025 Mio. € aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, rd. 3,906 Mio. € EU-Mittel im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum und als Ersatz für EU-Mittel 8,002 Mio. € aus dem Infrastrukturmodernisierungsprogramm für das Land Schleswig-Holstein (IMPULS) sowie rd. 23 Mio. € reine Landesmittel vorgesehen.

Diese Ansätze sind erforderlich, um einerseits die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen, finanziert mit Landesmitteln, zu gewährleisten und andererseits neben den notwendigen Sicherungsarbeiten im Wattenmeer sowie den Arbeiten im Deichvorfeld (Vorlandarbeiten) die gemäß des Generalplans Küstenschutz erforderlichen Deichverstärkungen und weitere vorrangige Maßnahmen des Sturmflutschutzes und der Küstensicherung durchführen zu können.

Zu den für das Jahr 2019 vorgesehenen wesentlichen Maßnahmen gehören:

- Sandvorspülungen und bauliche Maßnahmen auf Sylt,
- Fortführung der Deichverstärkung Dagebüll Nord II. Bauabschnitt, Stöpe
- Fortführung der Deichverstärkung Hauke-Haien-Koog
- Beginn der Deichverstärkung Eiderdamm
- Förderung der Warfverstärkung Hanswarft auf Hooge
- Förderung der Treubergwarft auf Langeneß
- Förderung der Norderwarft auf Nordstrandischmoor
- Restarbeiten für die Deichverstärkung Seestermüher Marsch
- Fortführung der Umbauarbeiten des Sperrwerkes Friedrichskoog zum Schöpfwerk
- Verstärkung der Ufermauer Westerland
- Verstärkung des Auslaufbauwerkes am Siel Wendtorf
- Sperrwerksverstärkung Meldorferhafen
- Forschungs- und Entwicklungsprojekt Sandentnahme NF Süd
- Verstärkung von Treibselabfuhrwegen und Deichverteidigungswegen

Zusätzlich sind die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen des flächenhaften Küstenschutzes im Küstenvorfeld sowie eine Reihe kleinerer Maßnahmen erforderlich. Die nach dem aktuellen Generalplan Küstenschutz prioritär zu bearbeitenden Deiche umfassen nach jetzigen Erkenntnissen und nochmals aktualisierten Kosten noch insgesamt ein Ausgabevolumen an der West- und Ostküste in Höhe von mindestens 285 Mio. €. Spätere Verstärkungen und Anpassungen, die insbesondere vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels erforderlich werden können, sind in dieser Summe nicht enthalten.